



Personalverordnung

der politischen Gemeinde Hüntwangen

vom 08. Dezember 2022

gültig ab 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
A.	Geltungsbereich.....	4
Art. 1	Allgemeines.....	4
Art. 2	Geltung des kantonalen Rechts.....	4
Art. 3	Besondere Dienstverhältnisse.....	4
B.	Begriffe.....	4
Art. 4	Angestellte.....	4
Art. 5	Anstellungsbehörde.....	4
C.	Personalpolitik.....	5
Art. 6	Grundsätze der Personalpolitik.....	5
Art. 7	Stellenbeschriebe.....	5
II.	ARBEITSVERHÄLTNIS.....	5
A.	Grundsätzliches.....	5
Art. 8	Rechtsnatur.....	5
B.	Begründung.....	5
Art. 9	Stellenausschreibung.....	5
Art. 10	Entstehung des Arbeitsverhältnisses.....	5
C.	Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse.....	6
Art. 11	Abfindungen.....	6
Art. 12	Sozialplan.....	6
III.	RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN.....	6
A.	Rechte.....	6
Art. 13	Schutz der Persönlichkeit.....	6
Art. 14	Lohn.....	6
Art. 15	Generelle Lohnanpassungen.....	6
Art. 16	Individuelle Lohnanpassungen.....	6
Art. 17	Einmalzulagen.....	7
Art. 18	Lohnberechnung bei Teilzeitanstellungen.....	7
Art. 19	Zulagen.....	7
Art. 20	Spesen und Auslagen.....	7
Art. 21	Information und Mitsprache.....	7
Art. 22	Mitarbeiterbeurteilung.....	7
B.	Pflichten.....	7
Art. 23	Grundsatz.....	7
Art. 24	Verschwiegenheitspflicht.....	8
Art. 25	Arbeitszeit.....	8
Art. 26	Bereitschafts- und Pikettdienst.....	8
Art. 27	Nebenbeschäftigungen.....	9
Art. 28	Öffentliche Ämter.....	9
IV.	PERSONALVORSORGE.....	9
Art. 29	Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung.....	9
Art. 30	Pensionskasse.....	9
Art. 31	Nicht vollamtliche Angestellte.....	10

V. VOM VOLK GEWÄHLTE BEAMTE.....	10
Art. 32 Friedensrichterin, Friedensrichter	10
VI. ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN	10
Art. 33 Grundsatz.....	10
VII. RECHTSSCHUTZ.....	10
Art. 34 Rechtsmittelbelehrung.....	10
Art. 35 Anhörungsrecht.....	10
Art. 36 Rechtsmittel	11
Art. 37 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen.....	11
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
Art. 38 Inkrafttreten, Aufhebung der früheren Verordnung	11
Art. 39 Übergangsbestimmungen	11
Anhang zur Personalverordnung.....	12

In dieser Verordnung gelten dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau entsprechend alle Personen und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der verwendeten Sprachform für alle Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Hüntwangen.

Art. 2 Geltung des kantonalen Rechts

Soweit diese Personalverordnung keine Regelung trifft, gelten die aktuellen Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Art. 3 Besondere Dienstverhältnisse

Bei besonderen Dienstverhältnissen mit Personen, die unregelmässig Dienstleistungen für die Gemeinde erbringen, und deren Entschädigung die Grenze zur AHV-Pflicht nicht überschreitet, sowie für Ausbildungsverhältnisse kann von Bestimmungen der Personalverordnung abgewichen werden. Die Personalverordnung ist nur anwendbar, wenn dies in der Verfügung explizit erwähnt ist.

B. Begriffe

Art. 4 Angestellte

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem Voll- oder Teilpensum oder im Stundenlohn im Dienst der Gemeinde Hüntwangen stehen.

Art. 5 Anstellungsbehörde

Über die Anstellung, Besoldung und Entlassung von Angestellten entscheidet der Gemeinderat. Verträge zu besonderen Dienstverhältnissen im Sinne von Art. 3 können im Rahmen der Finanzkompetenzen von Ressortleitungen und der Gemeindeverwaltung eingegangen werden. Details regelt das Organisationsreglement.

C. Personalpolitik

Art. 6 Grundsätze der Personalpolitik

¹ Der Gemeinderat orientiert die Personalpolitik an den Grundsätzen des kantonalen Personalrechts.

² Er schafft Instrumente zur Führung und Förderung des Personals und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung.

Art. 7 Stellenbeschriebe

Für Stellen mit einem Pensum von mehr als 20 Prozent werden Aufgaben und Voraussetzungen in einem Stellenbeschrieb festgehalten. Der Stellenbeschrieb wird von der Anstellungsbehörde erlassen.

II. ARBEITSVERHÄLTNIS

A. Grundsätzliches

Art. 8 Rechtsnatur

Die Arbeitsverhältnisse der Gemeinde Hüntwangen sind öffentlich-rechtlicher Natur.

B. Begründung

Art. 9 Stellenausschreibung

¹ Freiwerdende oder neue Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

² Auf eine öffentliche Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Besetzung einer Stelle durch Berufung oder Beförderung angezeigt erscheint.

Art. 10 Entstehung des Arbeitsverhältnisses

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch eine Anstellungsverfügung begründet und bezieht sich auf einen Stellenbeschrieb nach Art. 7.

² Ausbildungsverhältnisse werden mit einem Vertrag begründet.

C. Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

Art. 11 Abfindungen

Über Abfindungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall nach Ermessen. Er gewährt diese höchstens im Umfang des kantonalen Personalrechts.

Art. 12 Sozialplan

Ein Sozialplan bei Kündigungen wird ausgeschlossen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN

A. Rechte

Art. 13 Schutz der Persönlichkeit

¹ Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie.

² Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.

Art. 14 Lohn

¹ Der Gemeinderat beschliesst die Entlohnung der Angestellten im Rahmen der Anstellungsverfügungen. Er orientiert sich dabei in der Regel am kantonalen Lohnsystem (Einreihungsplan und Leistungsstufen).

² Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte berufliche Tätigkeit.

³ Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Sitzungsgelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Abgeltungen fallen an die Gemeinde.

Art. 15 Generelle Lohnanpassungen

Teuerungszulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 16 Individuelle Lohnanpassungen

¹ Über die Gewährung von Stufenanstiegen entscheidet der Gemeinderat jährlich und stellt sie im Budget ein. Er berücksichtigt die finanzielle Situation der Gemeinde.

² Voraussetzung für einen Stufenanstieg sind die Qualifikationen vorzüglich, sehr gut oder gut in der letzten Mitarbeiterbeurteilung.

Art. 17 Einmalzulagen

Der Gemeinderat kann besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage belohnen.

Art. 18 Lohnberechnung bei Teilzeitanstellungen

Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.

Art. 19 Zulagen

Familienzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 20 Spesen und Auslagen

¹ Die Gemeinde Hüntwangen vergütet ihren Angestellten dienstlich bedingte Spesen und Auslagen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Dabei kann sie von den kantonalen Vorgaben abweichen.

³ Die Spesen und Auslagen werden halbjährlich ausbezahlt.

Art. 21 Information und Mitsprache

Betroffenes Personal wird über Änderungen personalrechtlicher Grundlagen und der Stellenbeschriebe informiert. Bei Änderungen durch die Gemeinde besteht das Recht, angehört zu werden.

Art. 22 Mitarbeiterbeurteilung

Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

B. Pflichten

Art. 23 Grundsatz

Angestellte erfüllen ihre Aufgaben persönlich, gewissenhaft, eigenverantwortlich und effizient. Allgemeine Rechtsgrundsätze für die Verwaltung sind einzuhalten und die Interessen der Gemeinde loyal zu vertreten.

Art. 24 Verschwiegenheitspflicht

¹ Angestellte sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 25 Arbeitszeit

¹ Es gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons Zürich betreffend Ferienanspruch, Mehrzeiten und Überzeiten.

² Mitarbeitende können auf Anordnung der Anstellungsbehörde ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist (Pikettdienst, Nacht- und Wochenendeinsätze).

³ Die Mitarbeitenden erfassen täglich die geleistete Arbeitszeit. Diese ist monatlich unterzeichnet der vorgesetzten Stelle abzugeben.

Art. 26 Bereitschafts- und Pikettdienst

¹ Bereitschafts- bzw. Pikettdienst haben zu leisten:

- a) das Bestattungsamt für Todesfälle bei geschlossenem Schalter von mindestens zwei respektive drei aufeinanderfolgenden Tagen inkl. Feiertage,
- b) die Mitarbeitenden des Werkdienstes bzw. Winterdienstes.

² Die Organisation des Pikettdienstes erfolgt durch die Stelleninhaber in Absprache mit dem Vorgesetzten.

³ Die Pikettdienste werden wie folgt entschädigt:

- a) Bestattungsamt: Pauschalentschädigung pro Bereitschaftswochenende (Feiertage) gemäss Anhang zu dieser Verordnung.
- b) Werk- und Winterdienst: Pauschalentschädigung gemäss Anhang zu dieser Verordnung, wobei der Werkdienst nach der effektiven Anzahl geleisteter Piketttage pro Person und der Winterdienst für 120 Tage entschädigt wird.

⁴ Im Übrigen richtet sich der Pikettdienst und die Anrechnung von Arbeitszeit und Zuschlägen bei den Mitarbeitenden des Werkdienstes nach den kantonalen Richtlinien.

Art. 27 Nebenbeschäftigungen

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist zulässig, sofern sie die berufliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, kein Interessenskonflikt besteht und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Nebenbeschäftigungen sind den Vorgesetzten zu melden.

² Eine Bewilligung der Anstellungsbehörde ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur zeitlichen oder finanziellen Kompensation beanspruchter Arbeitszeit verbunden werden.

Art. 28 Öffentliche Ämter

Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben, melden dies der Anstellungsbehörde. Eine Bewilligung der Anstellungsbehörde ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Eine Kompensation wird nach kantonalen Rechtsgrundlagen verlangt.

IV. PERSONALVORSORGE

Art. 29 Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung

¹ Die Angestellten werden gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) mit dazugehörigen Erlassen und Zusatzversicherung) versichert. Zusätzlich besteht eine Krankentaggeldversicherung, deren Leistungen sich nach der abgeschlossenen Police und den Versicherungsbestimmungen richten. Mit den Leistungen der Krankentaggeldversicherung gelten die Leistungen in Bezug auf die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall als abgegolten. Während der Karenzfrist entrichtet die Gemeinde den vollen Lohn.

² Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Versicherungsverträge ab.

³ Die Gemeinde übernimmt die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung zum gleichen Anteil, wie der Kanton Zürich für das Staatspersonal.

⁴ Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung werden zur Hälfte durch die Gemeinde und zur Hälfte durch die Angestellten übernommen.

Art. 30 Pensionskasse

¹ Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in die Vorsorgeeinrichtung aufgenommen, der die Gemeinde angeschlossen ist.

² Die Sparbeiträge werden im selben Verhältnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen, wie dies für das Staatspersonal im Kanton Zürich gilt.

Art. 31 Nicht vollamtliche Angestellte

Die Gemeinde Hüntwangen verzichtet bei Lohnzahlungen innerhalb der Freibeträge von AHV/IV/EO/ALV und Pensionskasse auf den generellen Abzug der entsprechenden Sozialleistungen. Die Arbeitnehmenden können den Abzug verlangen.

V. VOM VOLK GEWÄHLTE BEAMTE

Art. 32 Friedensrichterin, Friedensrichter

¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird durch die Gemeinde Hüntwangen angestellt, sofern die Anstellung nicht durch eine andere Gemeinde erfolgt.

² Sofern die Gemeinde kein Amtlokal zur Verfügung stellt, hat die Friedensrichterin oder der Friedensrichter Anspruch auf Erstattung der für die Amtsausübung notwendigen Kosten.

VI. ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 33 Grundsatz

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen eine Pauschalentschädigung gemäss Anhang zu dieser Verordnung ausgerichtet. Darin enthalten sind Sitzungsgelder sowie der Arbeitsaufwand für alle Aufgaben, welche im zur Behörde gehörenden Organisationsreglement, Konstituierungsbeschluss oder einem Kommissionshandbuch geregelt sind.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Ressorts für zeitlich begrenzte Projekte mit hohem Aufwand zusätzlich Sitzungsgelder gewähren.

³ Die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen werden halbjährlich ausbezahlt.

VII. RECHTSSCHUTZ

Art. 34 Rechtsmittelbelehrung

Personalrechtliche Anordnungen, welche die Rechtsstellung von Angestellten tangieren, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 35 Anhörungsrecht

Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. Die Anhörung wird protokolliert. Davon kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. In diesem Fall ist die Anhörung so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 36 Rechtsmittel

Gegen personalrechtliche Anordnungen der Gemeinde kann beim Bezirksrat rekuriert werden.

Art. 37 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen. Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, falls diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgabe auf dem Rechtsweg belangt werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkrafttreten, Aufhebung der früheren Verordnung

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen sowie über die Anstellung und Besoldung der Angestellten, Arbeiter und übrigen Bediensteten der Politischen Gemeinde Hüntwagens vom 07.01.1982 mit Änderungen per 01.01.1992 aufgehoben.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen dieser Verordnung inklusive Ausführungserlasse. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.

² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Hüntwangen, 18. Oktober 2022

Gemeinderat Hüntwangen

Matthias Hauser Stephanie Keller
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Hüntwangen, 08. Dezember 2022

Gemeindeversammlung

Matthias Hauser Stephanie Keller
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

ANHANG ZUR PERSONALVERORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2023

1. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

*Teuerung
unterstellt*

Gemeinderat

Mitglieder

Fr. 18'000.00

Nein

Präsidium

Fr. 25'000.00

Nein

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium

Fr. 3'500.00

Nein

Aktuarial

Fr. 3'500.00

Nein

Mitglied

Fr. 3'000.00

Nein

Wahlbüro

Urnenamt / Auszählung

Sitzungsgeld

Nein

Kommissionen gem. Gemeindeordnung

Mitglieder

Sitzungsgeld

Nein

2. STUNDENLOHN

Stundenlohn der Gemeinde für Tätigkeiten im Nebenamt

Fr. 35.00

Ja

3. TAGGELDER / SITZUNGSGELDER / SPESEN

Taggeld

Taggeld, ganzer Tag, inkl. Mittagessen

Fr. 320.00

Nein

Taggeld, halber Tag

Fr. 160.00

Nein

Sitzungsgeld

Tagessitzung über zwei Stunden

Taggeld halber Tag

Nein

Tagessitzung bis zwei Stunden

Fr. 80.00

Nein

Abendsitzung (ab 17.00)

Fr. 80.00

Nein

Spesen

Fahrtspesen Auto (innerhalb Rafzerfeld inkl. Eglisau keine Spesenberechtigung)

analog Ansatz Steuererklärung
des laufenden Jahres

Bahn

2. Klasse

Privater Arbeitsplatz und ICT für Mitglieder Gemeinderat und RPK

Fr. 400.00 / Jahr

Nein

Spesenersatz für vollamtliches Personal inkl. Essen, ganzer Tag

Fr. 30.00

Nein

Telefonspesen Behörden und Kommissionen

Fr. 100.00 / Jahr

Nein

Telefonspesen Werkmitarbeiter

Fr. 40.00 / Monat

Nein

Bereitschafts- und Pikettdienst

Bestattungsamt (pro Bereitschaftswochenende)

Fr. 25.00

Nein

Werk- und Winterdienst (für 360 Tage)

Fr. 1'800.00

Nein